

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 14	Bielefeld, den 20. Dezember	1974
--------	-----------------------------	------

### Inhalt:

Ergänzung der Kirchenleitung . . . . .	205	Landeskirchlicher Haushaltsplan 1975 . . . . .	213
Zehntes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	205	Bestätigung von Notverordnungen . . . . .	214
Elftes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	207	Durchführung der Tarifverträge über eine Zuwendung für Angestellte und Arbeiter sowie für die Mitarbeiter in der Ausbildung . . . . .	214
Zwölftes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	210	Urlauberseelsorge 1975 im Ausland . . . . .	215
Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	211	Honorare für Vorträge und Lehrgänge . . . . .	217
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	212	Änderung der Beihilfenverordnung . . . . .	217
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz . . . . .	212	Vergütung für die Erteilung nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen . . . . .	217
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1975 . . . . .	212	Ladung im Disziplinarverfahren gegen Pastor Kurt Wienzien . . . . .	218
		Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Drechen und Rhynern . . . . .	218
		Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	219

### Ergänzung der Kirchenleitung

Im Rahmen ihrer 3. (ordentlichen) Tagung hat die 7. Westfälische Landessynode am 15./16. Oktober 1974 gemäß Artikel 117 KO folgende Ergänzungswahlen zur Kirchenleitung vorgenommen:

1. Als Nachfolger für den am 31. Dezember 1974 in den Ruhestand tretenden juristischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes, Dr. Joachim Wolf, wurde Oberkirchenrat Dr. Wolfgang Martens gewählt.
2. Als Nachfolger für den zum juristischen Vizepräsidenten gewählten juristischen Oberkirchenrat Dr. Wolfgang Martens wurde Stadtdirektor Hans Dringenberg (Homberg) gewählt.

### Zehntes <sup>1)</sup> Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 Seite 25)

Vom 18. Oktober 1974

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Sie wirkt durch Entstehung von Pfarrern und Abgeordneten in die Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.

#### § 2

Artikel 35 erhält folgende Fassung:

Die Presbyter sind berufen, im Presbyterium in

gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrern die Kirchengemeinde zu leiten. Sie sollen den Pfarrern in der Führung ihres Amtes beistehen. Ihren Gaben und Kräften gemäß sollen sie in den mannigfachen Diensten der Gemeinde mitarbeiten.

#### § 3

Artikel 37 erhält folgende Fassung:

(1) Wer mit einem Mitglied des Presbyteriums verheiratet, verschwistert, in gerader Linie verwandt

<sup>1)</sup> Vgl. Fußnote KABl. 1974 S. 193.

oder im ersten Grade verschwägert ist, kann nicht Mitglied des Presbyteriums sein. Bei Mitgliedern, die dem Presbyterium kraft ihres Amtes angehören, kann die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten und des Kreissynodalvorstandes Ausnahmen zulassen.

(2) Werden Ehegatten oder andere Gemeindeglieder solcher Verwandtschaftsgrade gleichzeitig zu Presbytern gewählt, so tritt in das Presbyterium ein, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

(3) Wird ein Pfarrer, der zu einem Presbyter in einem der vorbezeichneten Verwandtschaftsverhältnisse steht, zum Pfarrer der Gemeinde gewählt, so scheidet der betreffende Presbyter mit der Einführung des Pfarrers aus dem Presbyterium aus.

#### § 4

Artikel 39 erhält folgende Fassung:

Die Berufung in das Presbyterium wird durch Kirchengesetz geregelt.

#### § 5

Artikel 40 erhält folgende Fassung:

(1) Die Amtszeit der Presbyter beträgt acht Jahre. Alle vier Jahre scheidet die Hälfte der Presbyter aus dem Amt. Bei neugebildeten Presbyterien werden die nach vier Jahren ausscheidenden Presbyter durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden bleiben jeweils bis zur Einführung derjenigen Presbyter im Amt, denen an ihrer Stelle das Amt übertragen worden ist. Das Presbyteramt kann wiederholt übertragen werden.

(2) Das Amt eines Presbyters erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung des Presbyteramtes gemäß Artikel 36 nicht mehr gegeben sind. Dies wird durch das Presbyterium festgestellt. Dagegen ist binnen zwei Wochen Beschwerde beim Kreissynodalvorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Will ein Presbyter sein Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen, so hat er dies dem Presbyterium schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Eingang beim Vorsitzenden des Presbyteriums wirksam. Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. Mit dem Wirksamwerden erlischt die Mitgliedschaft im Presbyterium.

(4) Der Presbyter scheidet spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres aus seinem Amt.

#### § 6

Artikel 53 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde können hauptberufliche und nebenberufliche Mitarbeiter eingestellt werden. Die Einstellung erfolgt nach den Bestimmungen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts.

(2) Soweit die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter nicht durch Kirchengesetz geregelt werden, kann die Kirchenleitung für die Begründung und Beendigung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse, für die Dienstanweisungen sowie für die Besoldung und Vergütung der Mitarbeiter Grundsätze und Richtlinien aufstellen. Sie kann dabei auch regeln, in welchem Umfange eine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten für die Mitarbeiter im Dienst eines Kirchenkreises oder eines Verbandes von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen entsprechend.

#### § 7

Artikel 54 erhält folgende Fassung:

Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle und die Presbyter der Kirchengemeinde. Sie üben die Leitung in gemeinsamer Verantwortung aus.

#### § 8

Artikel 56 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Presbyterium wirkt durch Entsendung von Abgeordneten in die Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.

#### § 9

Artikel 58 erhält folgende Fassung:

(1) Wer für mehrere Kirchengemeinden zum Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle bestellt wird, ist Mitglied des Presbyteriums jeder dieser Gemeinden.

(2) Prediger, die nicht Verwalter einer Pfarrstelle sind, gehören dem Presbyterium mit beschließender Stimme an.

(3) Hilfsprediger, die nicht Verwalter einer Pfarrstelle sind, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Nach ihrer Ordination kann ihnen auf Antrag des Presbyteriums der Kreissynodalvorstand beschließende Stimme beilegen.

#### § 10

Artikel 59 erhält folgende Fassung:

(1) Die Pfarrer und die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter der Gemeinde sind verpflichtet, zu regelmäßigen gemeinsamen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. Die Besprechungen können für alle Mitarbeiter gemeinsam oder für einzelne Gemeindebezirke oder Arbeitsbereiche getrennt durchgeführt werden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Presbyteriums; er kann sich im Vorsitz vertreten lassen.

(2) Das Presbyterium hat den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern der Gemeinde in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag die Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Presbyteriums einen Arbeitsbericht zu geben.

(3) Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter der Gemeinde sind zu der Verhandlung des Presbyteriums über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. Sie nehmen an der Verhandlung mit beratender Stimme teil. Die Beschlussfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 können die Mitarbeiter einer Einrichtung der Gemeinde durch den Leiter der Einrichtung vertreten werden.

#### § 11

Artikel 60 Absatz 2 wird gestrichen.

#### § 12

Artikel 75 erhält folgende Fassung:

(1) Das Presbyterium soll zur Unterstützung seiner

Arbeit für die Dauer seiner Amtszeit einen Gemeindebeirat berufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn nicht in der Gemeinde Ausschüsse für besondere Aufgaben nach Artikel 76 gebildet sind oder wenn nicht die Arbeit der Gemeinde nach Artikel 77 gegliedert ist.

(2) Der Gemeindebeirat soll bei der Planung und Koordinierung der Gemeindearbeit, bei der Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen sowie bei der Beratung von Einzelfragen der Gemeindearbeit mitwirken.

(3) Dem Gemeindebeirat sollen haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter der Gemeinde angehören sowie Gemeindeglieder, die in den verschiedenen Arbeitsbereichen, Dienstgruppen und Gemeindegemeinschaften mitarbeiten. Der Gemeindebeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Der Gemeindebeirat versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden. Er hat mindestens zwei Zusammenkünfte im Jahr, davon eine gemeinsam mit dem Presbyterium. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt.

(5) Die Kirchenleitung erläßt Richtlinien für die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Gemeindebeirats.

#### § 13

Artikel 76 erhält folgende Fassung:

Das Presbyterium kann für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sollen aus Mitgliedern des Presbyteriums, Mitarbeitern der Gemeinde und sachkundigen Gemeindegliedern bestehen. Das Presbyterium bestimmt in der Regel die Vorsitzenden dieser Ausschüsse.

#### § 14

Artikel 77 erhält folgende Fassung:

(1) In größeren Gemeinden kann das Presbyterium die Arbeit nach Gemeindebezirken und Fachbereichen gliedern und zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Bezirksausschüsse und Fachausschüsse bilden.

(2) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grund-

lage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. In die Bezirksausschüsse sollen die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums, im Bezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter der Gemeinde sowie Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, berufen werden. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der Bezirksausschüsse werden im einzelnen durch eine Gemeindeversammlung gemäß Artikel 79 geregelt.

(3) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Pfarrer und weitere Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter der Gemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder berufen werden. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der Fachausschüsse werden im einzelnen durch eine Gemeindeversammlung gemäß Artikel 79 geregelt.

(4) In größeren Gemeinden kann das Presbyterium aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss bilden und ihm durch Beschluß die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen. Mehr als die Hälfte der Mitglieder dieses Ausschusses müssen Presbyter der Gemeinde sein. Aufgaben, Zusammensetzung und Vorsitz des Ausschusses werden durch eine Gemeindeversammlung gemäß Artikel 79 geregelt.

#### § 15

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Oktober 1974

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 14. November 1974

#### Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez.: D. Thimm e

## Elftes <sup>1)</sup> Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 Seite 25)

Vom 18. Oktober 1974

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Artikel 87 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich wahr. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Der Kirchenkreis unterstützt die Kirchen-

gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, fördert ihre Zusammenarbeit und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

(3) Der Kirchenkreis erfüllt die Aufgaben, die in seinem Bereich überörtliche Bedeutung haben oder die ihm durch die kirchliche Ordnung übertragen sind. Er nimmt Aufgaben im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen wahr. Er wirkt bei der Aufsicht über die Kirchengemeinden mit.

<sup>1)</sup> Vgl. Fußnote KABl. 1974 S. 193.

(4) Der Kirchenkreis fördert die Verbundenheit der Kirchengemeinden mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und wirkt an der Leitung der Landeskirche mit.

(5) Der Kirchenkreis arbeitet mit benachbarten Kirchenkreisen sowie kirchlichen Werken, Anstalten und Einrichtungen zusammen.

(6) Der Kirchenkreis bemüht sich im Rahmen seines Auftrages um Zusammenarbeit mit anderen christlichen Kirchen, mit staatlichen und kommunalen Stellen sowie mit Vereinen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Gruppen in seinem Bereich.

## § 2

Artikel 91 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.

(2) Die Kreissynode besteht aus

- a) den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;
- b) den Inhabern oder Verwaltern einer Pfarrstelle des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden, Anstaltskirchengemeinden und Verbände von Kirchengemeinden sowie aus den Predigern, die nicht Verwalter einer Pfarrstelle sind;
- c) Abgeordneten, die von den Presbyterien oder von den Gemeindevertretungen der Anstaltskirchengemeinden entsandt werden;
- d) Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden.

(3) Jedes Presbyterium entsendet gemäß Absatz 2 c für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt hat. Durch Satzung des Kirchenkreises kann bestimmt werden, daß eine Kirchengemeinde für einen Prediger, der nicht Verwalter einer Pfarrstelle ist, einen weiteren Abgeordneten entsendet.

Das Presbyterium bestimmt für jeden Abgeordneten einen ersten und zweiten Stellvertreter. Sind ein Abgeordneter und seine beiden Stellvertreter verhindert, so kann das Presbyterium auch die Stellvertreter anderer Abgeordneter mit der Vertretung des verhinderten Abgeordneten beauftragen. Der Stellvertreter tritt auch dann ein, wenn ein Abgeordneter ausgeschieden ist und das Presbyterium vor der Tagung der Kreissynode eine Ersatzwahl nicht mehr vornehmen konnte.

Für die Gemeindevertretungen der Anstaltskirchengemeinden gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(4) Der Kreissynodalvorstand kann gemäß Absatz 2 d für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode weitere Mitglieder in die Kreissynode berufen. Die Zahl dieser Mitglieder darf die Hälfte der Zahl der Abgeordneten nach Absatz 2 c nicht übersteigen. Bei der Berufung sollen auch die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Religionslehrer sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden.

Die berufenen Mitglieder sollen im Kirchenkreis wohnen. Die nichtordinierten berufenen Mitglieder

müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Für jedes berufene Mitglied können bis zu zwei Stellvertreter berufen werden.

(5) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer, ordinierte Hilfsprediger sowie Prediger, die der Synode nicht gemäß Absatz 2 b angehören, nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Die Synode kann ihnen in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen.

(6) Die im Bereich des Kirchenkreises wohnenden Mitglieder der Landessynode, der Synode der Evangelischen Kirche der Union und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland können an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Die Kreissynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.

## § 3

Artikel 92 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Verliert ein Mitglied der Kreissynode seine Befähigung zum Presbyteramt, so scheidet es aus der Kreissynode aus.

(2) Scheidet ein von einem Presbyterium oder von der Gemeindevertretung einer Anstaltskirchengemeinde entsandter Abgeordneter aus seiner Gemeinde aus, so endet seine Mitgliedschaft in der Kreissynode.

(3) Legt ein Presbyter oder ein Mitglied der Gemeindevertretung einer Anstaltskirchengemeinde sein Amt nieder, so kann es nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes Mitglied der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes bleiben.

(4) Scheidet ein Mitglied der Kreissynode, das nach Artikel 91 Absatz 4 als haupt- oder nebenberuflicher Mitarbeiter berufen worden ist, aus dem kirchlichen Dienst im Kirchenkreis aus, so endet seine Mitgliedschaft in der Kreissynode.

(5) Will ein Mitglied der Kreissynode, das nach Artikel 91 Absatz 2 c oder 2 d entsandt oder berufen ist, sein Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen, so hat es dies dem Kreissynodalvorstand schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Eingang beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes wirksam. Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft in der Kreissynode.

## § 4

1. Der geltende Text des Artikels 100 der Kirchenordnung wird Artikel 94 Absatz 8.

2. Artikel 100 Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Die Kreissynode bildet für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises einen Prüfungsausschuß. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsführung dieses Ausschusses ergeben sich aus den Bestimmungen für das Rechnungsprüfungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Die Kreissynode kann für besondere Arbeitsbereiche des Kirchenkreises ständige Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

In diese Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der ständigen Ausschüsse werden durch Satzung des Kirchenkreises geregelt. Die Ausschüsse arbeiten im Rahmen der Satzung sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Der Superintendent hat das Recht, jederzeit an den Verhandlungen der Ausschüsse teilzunehmen.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen. Sie bestimmen in der Regel die Vorsitzenden dieser Ausschüsse. Der Superintendent hat das Recht, jederzeit an den Verhandlungen der Ausschüsse teilzunehmen.

(4) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

(5) Den Mitgliedern der Ausschüsse und den Beauftragten des Kirchenkreises werden die Auslagen aus der Kreissynodalkasse erstattet.

#### § 5

Artikel 101 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Die Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle des Kirchenkreises und die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter des Kirchenkreises sind verpflichtet, zu regelmäßigen gemeinsamen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. Die Besprechungen können für alle Mitarbeiter gemeinsam oder für einzelne Arbeitsbereiche getrennt durchgeführt werden. Den Vorsitz führt der Superintendent, er kann sich im Vorsitz vertreten lassen.

(2) Der Kreissynodalvorstand hat den Pfarrern und den Mitarbeitern des Kirchenkreises in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag die Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Kreissynodalvorstandes einen Arbeitsbericht zu geben.

(3) Die Pfarrer und die Mitarbeiter des Kirchenkreises sind zu der Verhandlung des Kreissynodalvorstandes über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. Sie nehmen an der Verhandlung mit beratender Stimme teil. Die Beschlußfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 können die Pfarrer und Mitarbeiter einer Einrichtung des Kirchenkreises durch den Leiter der Einrichtung vertreten werden.

#### § 6

Artikel 102 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Die Kreissynode kann in einer Kreissatzung insbesondere die in der Kirchenordnung oder in anderen Kirchengesetzen vorgesehenen Regelungen treffen oder die Ordnung besonderer Einrichtungen des Kirchenkreises regeln. Die Satzung darf der Kirchenordnung, anderen Kirchengesetzen und der Verwaltungsordnung nicht widersprechen. Sie bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

#### § 7

Artikel 104 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten, dem Assessor, dem Scriba und mindestens fünf, höchstens neun weiteren Mitgliedern (Synodalälteste). Die Zahl der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes wird durch Satzung des Kirchenkreises festgelegt. Für alle Mitglieder mit Ausnahme des Superintendenten werden je zwei Stellvertreter bestellt.

(2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes darf weder hauptberuflich noch nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen. Der Superintendent sowie der Assessor und seine Stellvertreter müssen Inhaber einer Pfarrstelle, der Scriba und seine Stellvertreter müssen Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle sein.

(3) Der Superintendent ist Vorsitzender des Kreissynodalvorstandes. Der Assessor ist Stellvertreter und Beistand des Superintendenten. Der Scriba führt bei den Tagungen der Kreissynode und bei den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes die Niederschrift der Verhandlungen.

#### § 8

Artikel 105 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Mit Ausnahme des Superintendenten werden die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihre Stellvertreter von der Kreissynode aus ihren ordentlichen Mitgliedern für acht Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Kreissynode auf ihrer nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Neuwahl vorzunehmen.

(2) Der Superintendent wird von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jeder Inhaber einer Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen. Pfarrer aus dem Bereich anderer Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. Der zur Wahl vorgeschlagene muß mindestens fünf Jahre in einer Gemeindepfarrstelle tätig gewesen sein.

Scheidet der Superintendent vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Kreissynode auf ihrer nächsten Tagung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. Bei einer anschließenden Wiederwahl endet in diesem Falle die Amtszeit des Superintendenten mit der Amtszeit des Kreissynodalvorstandes.

(3) Die Wahl des Superintendenten sowie die Wahl des Assessors und seiner beiden Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes endet mit der Einführung der Mitglieder, denen an ihrer Stelle das Amt übertragen worden ist.

#### § 9

Artikel 107 der Kirchenordnung erhält folgenden Absatz 8:

(8) Der Kreissynodalvorstand kann zu seinen Sit-

zungen die ersten Stellvertreter seiner Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

#### § 10

Artikel 109 Absatz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Der Dienstsitz des Superintendenten wird durch die Kreissynode bestimmt. Der Beschluß der Kreissynode bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

(4) Der Superintendent nimmt sein Amt als Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, einer Kreispfarrstelle oder der für den Superintendenten errichteten Pfarrstelle des Kirchenkreises wahr. Die Rechtsverhältnisse des Superintendenten werden durch Kirchengesetz geregelt.

#### § 11

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Artikel 91 der Kirchenordnung wird in der Fassung des § 2 dieses Gesetzes erstmalig bei der Neubildung der Kreissynoden im Jahre 1976 angewandt. Bis zur Neubildung der Kreissynoden gilt Artikel 91 in der bisherigen Fassung.

(3) Die Erweiterung der Kreissynodalvorstände auf Grund der neuen Fassung des Artikels 104 der Kirchenordnung ist bis zur Neubildung der Kreissynoden im Jahre 1976 vorzunehmen. Sie erfolgt für den Rest der bis zum Jahre 1980 laufenden Amtszeit des Kreissynodalvorstandes.

Bielefeld, den 18. Oktober 1974

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 14. November 1974

**Die Leitung**  
**der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
(L. S.)                      gez.: D. Thimm e

## Zwölftes <sup>1)</sup> Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 Seite 25)

Vom 18. Oktober 1974

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### I.

#### § 1

Artikel 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Dienst an Wort und Sakrament geschieht vornehmlich durch den Pfarrer. Er kann gleicherweise Männern und Frauen übertragen werden.

#### § 2

Artikel 30 Abs. 2 entfällt.

#### § 3

Artikel 32 nebst Abschnittsüberschrift entfällt.

#### § 4

1. Die Abschnittsüberschrift vor Artikel 33 Abs. 1 erhält die Fassung: „C. Das Amt des Predigers“.
2. In Artikel 33 Abs. 1 werden die Worte „und Predigerinnen“ sowie „oder zur Pfarrstellenverwalterin“ gestrichen.

#### § 5

Artikel 58 erhält folgende Fassung:

(1) Wer für mehrere Kirchengemeinden zum Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle bestellt wird, ist Mitglied des Presbyteriums jeder dieser Gemeinden.

(2) Prediger, die nicht Verwalter einer Pfarrstelle sind, gehören dem Presbyterium mit beschließender Stimme an.

(3) Hilfsprediger, die nicht Verwalter einer Pfarrstelle sind, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums

mit beratender Stimme teil. Nach ihrer Ordination kann ihnen auf Antrag des Presbyteriums der Kreissynodalvorstand beschließende Stimme beilegen.

#### § 6

In Artikel 65 Absatz 1 werden die Worte „eine Pastorin in einer gemeindlichen Pfarrstelle“ und „eine Pfarrstellenverwalterin“ gestrichen.

#### § 7

Im Artikel 106 Absatz 4 Buchstabe b werden die Worte „und Pastorinnen“ gestrichen.

#### § 8

1. Artikel 110 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Superintendent ist Seelsorger und Berater der Pfarrer, Prediger, Hilfsprediger und Kandidaten im Kirchenkreis.

2. Artikel 110 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Der Superintendent versammelt die Pfarrer, Prediger, Hilfsprediger und Kandidaten des Kirchenkreises zum Pfarrkonvent, der in jedem Monat, möglichst an einem feststehenden Tag, zusammentreten soll.

#### § 9

In Artikel 112 Absatz 4 werden die Worte „Kandidatinnen des Pastorinnenamtes, Vikarinnen und“ sowie „und Pastorinnen“ gestrichen.

<sup>1)</sup> Vgl. Fußnote KABl. 1974 S. 193.

## § 10

In Artikel 121 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder eine Pastorin“ gestrichen.

## II.

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Oktober 1974.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 12. Dezember 1974

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

gez.: D. Th i m m e

## Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Superintendentengesetz)

Vom 18. Oktober 1974

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

(1) Der Superintendent nimmt sein Amt als Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, einer Kreispfarrstelle oder der für den Superintendenten errichteten Pfarrstelle des Kirchenkreises wahr.

(2) Auf Antrag der Kreissynode kann durch Beschluß der Kirchenleitung die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises errichtet werden. In diesem Falle scheidet der Superintendent mit der Einführung in sein Amt aus seiner bisherigen Pfarrstelle aus. Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. 10. 1966 (KABl. S. 158) finden keine Anwendung.

(3) Auf Antrag der Kreissynode kann durch Beschluß der Kirchenleitung bestimmt werden, daß der Superintendent während seiner Amtszeit als Superintendent Inhaber einer Gemeindepfarrstelle oder einer Kreispfarrstelle bleibt.

### § 2

(1) Für die dienstrechtlichen Verhältnisse des Superintendenten gelten, soweit nicht durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. 11. 1960 in der in der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Dienst- und Versorgungsbezüge des Superintendenten richten sich nach der Pfarrbesoldungsordnung.

### § 3

(1) Ist der Superintendent Inhaber der für den Superintendenten errichteten Pfarrstelle, so wird ihm ein Dienst an Wort und Sakrament im Kirchenkreis, in einer Kirchengemeinde oder in einem Verband von Kirchengemeinden des Kirchenkreises übertragen.

Das Nähere wird im Einvernehmen mit den Beteiligten durch Beschluß des Kreissynodalvorstandes geregelt. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) Wird dem Superintendenten gemäß Absatz 1 ein Dienst an Wort und Sakrament in einer Kirchengemeinde übertragen, so gehört er dem Presbyterium

dieser Kirchengemeinde mit beschließender Stimme an.

### § 4

(1) Legt ein Superintendent, der Inhaber der für den Superintendenten errichteten Pfarrstelle des Kirchenkreises ist, sein Amt vor Ablauf der Amtszeit nieder, lehnt er seine Wiederwahl ab oder wird er nicht wiedergewählt, so ist er in den Ruhestand zu versetzen, wenn er bei seinem Ausscheiden aus dem Superintendentenamts dienstunfähig ist oder das 62. Lebensjahr vollendet hat und seine Versetzung in den Ruhestand beantragt.

(2) Wird ein Superintendent bei seinem Ausscheiden aus dem Amt nicht gemäß Absatz 1 in den Ruhestand versetzt, so findet für seine Berufung in eine andere Pfarrstelle das in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltende Pfarrstellenbesetzungsrecht Anwendung. Dabei sind die Wünsche des ausscheidenden Superintendenten nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Erweist sich eine weitere Verwendung als nicht möglich, so ist er in den Wartestand zu versetzen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 richten sich das Ruhegehalt und die Ruhegehaltsfähigkeit der Ephoralzulage nach den Bestimmungen der Pfarrbesoldungsordnung.

### § 5

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

### § 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Für den Superintendenten, dessen Amtszeit im Jahre 1980 endet, kann eine Pfarrstelle nach § 1 Absatz 2 nur mit seiner Zustimmung errichtet werden. Sie ist mit dem amtierenden Superintendenten zu besetzen. Die bis zum Jahr 1980 laufende Amtszeit des Superintendenten bleibt unberührt.

Bielefeld, den 18. Oktober 1974.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 14. November 1974

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

gez.: D. Th i m m e

# Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung) vom 27. Oktober 1967 / 16. Oktober 1970 (KABl. 1971 Seite 1)

Vom 18. Oktober 1974

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

§ 1 Absatz 1 der Presbyterwahlordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die
  - a) zum heiligen Abendmahl zugelassen sind,
  - b) am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind und mindestens sechs Monate in der Gemeinde oder, falls mehrere Gemeinden am Ort sind, in diesem Ort wohnen,
  - c) zu den kirchlichen Abgaben beitragen, soweit sie dazu verpflichtet sind.

## § 2

§ 2 Absatz 1 der Presbyterwahlordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Das Presbyteramt kann nur Gemeindegliedern übertragen werden, welche die in Artikel 36 der Kirchenordnung (KO) genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Artikel 37, 38 und 40 KO sind zu beachten.

## § 3

In § 9 Absatz 1 der Presbyterwahlordnung wird die Zahl „39“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

## § 4

§ 16 Absatz 5 letzter Satz der Presbyterwahlordnung erhält folgende Fassung:

Nachdem der Wahlvorstand die Legitimation des Bevollmächtigten geprüft hat, öffnet der Bevollmächtigte den Umschlag und wirft den amtlichen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel in die Urne.

## § 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Oktober 1974.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 14. November 1974

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) gez.: D. Th i m m e

# Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß - KiStB - )

Vom 17. Oktober 1974

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 10. Dezember 1969 / 5. März 1970 (KABl. 1970 S. 179) werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 1975 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von neun vom Hundert erhoben.

Für Kinder, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, wird die Einkommensteuer (Lohnsteuer) um die Kindergeldbeträge des Bundeskindergeldgesetzes gekürzt. Bei Ehegatten, die getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, werden die Kindergeldbeträge bei

jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt. Bei glaubensverschiedenen Ehen ist in den Fällen der Zusammenveranlagung und des gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs die Steuerbemessungsgrundlage vor der Aufteilung auf die Ehegatten um die Kindergeldbeträge zu kürzen.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 17. Oktober 1974.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 21. Oktober 1974

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) gez.: D. Th i m m e

# Staatliche Anerkennung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 1975

**Landeskirchenamt**  
Az.: 35221/B 5—01/5

Bielefeld, den 12. 12. 1974

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß — KiStB —) vom 17. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 212) haben anerkannt:

1. der Kultusminister und der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. November 1974 — Az.: IV B 2-04-20-3697/74 —
2. der Niedersächsische Kultusminister für Gebiets-  
teile von Kirchengemeinden der Evangelischen

Kirche von Westfalen, die im Lande Niedersachsen liegen am 29. November 1974 — Az.: 501-48063-8 —

sowie

3. das Kultusministerium und das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Rheinland-Pfalz liegen am 9. Dezember 1974 — VI 7 Az.: A 579-2 —.

# Landeskirchlicher Haushaltsplan 1975

Landeskirchenamt  
Az.: B 1—16

Bielefeld, den 8. 11. 1974

Nachstehend geben wir den von der Landessynode verabschiedeten landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1975 bekannt. Er besteht aus 2 Teilen: Der eine Teil bildet den **Sonder-Haushalt**, in dem enthalten ist, was über die Landeskirche hinaus weiterzugeben ist: so die Umlagen an die EKD und EKV, der Beitrag der EKvW für Kirchlichen Entwicklungsdienst, Weltmission und Ökumene, aber auch die Mittel für die Versorgung des Pfarrerstandes und der Kirchenbeamten einschl. der Stellenbeiträge für den Pfarrerstand, die über das Versorgungswerk der EKIR, der EKvW und der Lippischen Landeskirche abzuwickeln sind.

Der andere Teil bildet den **Allgemeinen Haushalt**. Er enthält den landeskirchlichen Bedarf im engeren Sinne einschl. dessen, was aus besonderen Gründen wieder in die Gemeinden, Kirchenkreise und in ihre diakonischen Einrichtungen zurückfließt.

## Allgemeiner Haushalt

Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1975 DM	Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1975 DM
<b>Einnahmen</b>					
5	<b>Bildungswesen, Wissenschaft</b>			Seelsorgedienste an Urlaubern und Sportlern	22.000,—
	Schulen	376.000,—		Andere Seelsorgedienste	160.000,—
7	<b>Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung</b>		2	<b>Kirchliche Sozialarbeit</b>	
	Staatsdotationen für kirchenregimentliche Zwecke	1.840.000,—		Allgemeine soziale Arbeit	6.034.000,—
	Verwaltung	330.000,—		Familienhilfe	243.000,—
8	<b>Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens</b>			Sonstige diakonische und soziale Arbeit	1.010.000,—
	Haus- und Grundbesitz	420.000,—	4	<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	
	Geldvermögen	75.000,—		Presse, Schrifttum	735.000,—
9	<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>			Film, Funk, Fernsehen	78.000,—
	Umlage	38.700.000,—	5	<b>Bildungswesen und Wissenschaft</b>	
	Zinsen aus angelegten Geldern	3.500.000,—		Realschulen	424.000,—
	Entnahme aus Rücklagen	2.000.000,—		Gymnasien	3.494.000,—
	<b>Gesamtsumme der Einnahmen</b>	<u>47.241.000,—</u>		Einrichtungen des zweiten Bildungsweges	111.000,—
<b>Ausgaben</b>				Fachhochschule	1.200.000,—
0	<b>Allgemeine kirchliche Dienste</b>			Schulen — Sonstiges	198.000,—
	Gottesdienst	278.000,—		Erwachsenenbildung	935.000,—
	Kirchenmusik	1.239.000,—		Bücherei und Archiv	300.000,—
	Allgemeine Gemeindegarbeit	165.000,—		Philosophische und pädagogische Wissenschaft	820.000,—
	Kirchliche Unterweisung	15.000,—		Gesellschaftswissenschaft	189.000,—
	Pfarrdienst	519.000,—	7	<b>Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung</b>	
	Ausbildung für den Pfarrdienst	5.030.000,—		Landessynode	200.000,—
1	<b>Besondere kirchliche Dienste</b>			Kirchenleitung	110.000,—
	Dienst an der Jugend	2.654.000,—		Beratende Gremien	90.000,—
	Studentenbetreuung	878.000,—		Geistliche Aufsicht	24.000,—
	Männer- und Frauenarbeit	1.383.000,—		Verwaltung	9.435.000,—
	Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	490.000,—		Bauamt	33.000,—
	Volksmission	533.000,—		Verwaltungsmitarbeiter	145.000,—
				Verwaltung — Sonstiges	1.131.000,—
				Rechtsausschuß	2.000,—

Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1975 DM	Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1975 DM
8	<b>Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens</b>		3	<b>Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission</b>	
	Haus- und Grundbesitz	1.210.000,—		Gemeinkirchliche Aufgaben	3.530.000,—
9	<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>			Entwicklungshilfe	10.750.000,—
	Zuweisungen	1.250.000,—		Weltmission und Ökumene	10.750.000,—
	Pauschalabkommen	487.000,—	9	<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>	
	Schuldendienst	476.000,—		Zuwendungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs	16.830.000,—
	Rücklagen	3.250.000,—		Versorgung	49.100.000,—
	Haushaltsverstärkung	261.000,—		<b>Gesamtsumme der Ausgaben</b>	<b>154.810.000,—</b>
	<b>Gesamtsumme der Ausgaben</b>	<b>47.241.000,—</b>			

### Sonder-Haushalt

Einnahmen	
0	<b>Allgemeine kirchliche Dienste</b>
	Pfarrdienst (Besoldung)
	63.850.000,—
9	<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>
	Umlage
	85.000.000,—
	Staatsleistungen
	4.260.000,—
	Beiträge zur Versorgung
	1.700.000,—
	<b>Gesamtsumme der Einnahmen</b>
	<b>154.810.000,—</b>
Ausgaben	
0	<b>Allgemeine kirchliche Dienste</b>
	Pfarrdienst (Besoldung)
	63.850.000,—

### Gesamtübersicht

Einnahmen	
	Allgemeiner Haushalt
	47.241.000,—
	Sonder-Haushalt
	154.810.000,—
	<b>Summe der Einnahmen:</b>
	<b>202.051.000,—</b>
Ausgaben	
	Allgemeiner Haushalt
	47.241.000,—
	Sonder-Haushalt
	154.810.000,—
	<b>Summe der Ausgaben</b>
	<b>202.051.000,—</b>
	1975 Gesamteinnahmen:
	202.051.000,—
	1975 Gesamtausgaben:
	202.051.000,—

## Bestätigung von Notverordnungen

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 5. 11. 1974

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf ihrer Tagung vom 14. bis 18. Oktober 1974 die nachstehenden Notverordnungen gemäß Artikel 139 Abs. 5 der Evangelischen Kirche von Westfalen bestätigt:

- Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung der Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 10. Mai 1974 (KABL. S. 99),
- Zweite Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1969/ 5. März 1970 (Kirchensteuerordnung/KiStO — KABL. 1970 S. 179 —) / vom 7. März 1974 (KABL. S. 153).

## Durchführung der Tarifverträge über eine Zuwendung für Angestellte und Arbeiter sowie für die Mitarbeiter in der Ausbildung

Im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen wird folgendes beschlossen:

### I.

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (KABL. 1974 S. 21) werden in Nummer 2 wie folgt geändert und ergänzt:

- In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Der Übertritt zu einem anderen Arbeitgeber des evangelisch-kirchlichen oder öffentlichen Dienstes soll in der Regel gebilligt werden, wenn den nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.“

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Teilt der kündigende Angestellte auf Befragen nicht mit, zu welchem Arbeitgeber er nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses in ein neues Arbeitsverhältnis übertritt, oder steht fest, daß er nicht zu einem Arbeitgeber des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes übertritt, scheidet die Anwendung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 von vornherein aus. Teilt der Angestellte mit, daß er zu einem Arbeitgeber des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art in unmittelbarem Anschluß an sein bisheriges Arbeitsverhältnis überwechselt und beabsichtigt der bisherige Arbeitgeber, den Übertritt aus diesem Grunde zu billigen, hat der Angestellte durch eine Bescheinigung des neuen Arbeitgebers das neue Rechtsverhältnis und den Zeitpunkt seines Beginns nachzuweisen. Die anteilige Zuwendung ist erst dann zu zahlen, wenn die erforderlichen Nachweise erbracht sind. Dem neuen Arbeitgeber ist im Hinblick auf § 2 Abs. 5

mitzuteilen, für welche Kalendermonate und für welche Kinder der Angestellte die Zuwendung erhalten hat.“

II.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Grundsätze der Änderungen und Ergänzungen unter Teil I auf Grund der Durchführungsbestimmungen zu den Tarifverträgen über eine Zuwendung an Arbeiter, Auszubildende, Praktikantinnen (Praktikanten), Lernschwestern und Lernpfleger sowie Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 12. Oktober 1973 (KABl. 1974 S. 23 f.) auch für diese Mitarbeiter anzuwenden sind.

Bielefeld, den 13. November 1974

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Martens  
Az.: 36412 II/74/B 9—16

## Urlauberseelsorge 1975 im Ausland

Landeskirchenamt  
Az.: 36508/A 1—05

Bielefeld, den 6. 11. 1974

Das Kirchliche Außenamt Frankfurt/Main setzt auch im Jahre 1975 den Urlauberseelsorgedienst im Ausland fort. Durch diesen Dienst soll der großen Zahl deutschsprachiger Urlauber in den Urlaubszentren des Auslandes auch im Urlaub das Wort Gottes nahegebracht werden.

Wir veröffentlichen nachstehend die Liste der Orte, in denen im Jahre 1975 Urlauberseelsorge vorgesehen ist:

### Österreich:

#### Tirol:

Ehrwald und Leermoos  
Fulpmes und Neustift, Juni—September  
Igls und Mutters  
Imst  
Innsbruck — Umgebung  
Jenbach, Juli  
Kitzbühel, Februar—März, Juni—September  
Kufstein  
Landeck  
Mayerhofen und Hippach, Mai—September  
Pertisau und Murach  
Seefeld und Telfs, Januar—Februar, Juli—Aug.  
Tuxertal und Lanersbach  
Steinach am Brenner  
Wildschönau und Hopfgarten  
Wörgl und Umgebung  
Zell am Ziller und Fügen  
Lienz in Osttirol  
Matrei und Umgebung / Osttirol

#### Salzburg:

Salzburg — Umgebung  
Bad Gastein, Mai—Oktober  
Bad Hofgastein, Juni—September  
Bischofshofen  
Golling  
Lofer und Unken  
Mittersill und Kaprun, Juli—September

Saalbach und Saalfelden  
Wagrain und St. Johann  
Zell am See und Bruck

### Kärnten:

Arriach  
Bad Kleinkirchheim, Juli—September  
Gmünd im Liesertal  
Hermagor am Pressegersee  
Klopeinersee, Juni—September  
Kötschach-Mauthen  
Krumpendorf und Moosburg, Mai—September  
Maria-Wörth / Wörthersee Südufer  
Millstatt  
Obervellach und Mallnitz  
Ossiach und Tschöran  
Pörtschach und Velden, Mai—September  
Radenthein-Döbriach, August  
Sattendorf  
Techendorf und Greifenburg, Juni—September

### Oberösterreich:

Attersee und Weyregg  
Bad Goisern  
Bad Hall  
Bad Ischl  
Gallspach  
Gmunden, August  
Grein a. d. Donau  
Mondsee  
Seewalchen und Rosenau  
Scharnstein, August  
St. Gilgen  
St. Wolfgang, Juni—September

### Steiermark:

Admont  
Aflenz und Kapfenberg  
Bad Aussee und Bad Mitterndorf  
Bad Gleichenberg, Mai—September  
Ramsau  
Schladming  
Tamsweg und Mariapfarr  
Gams bei Frauental / Weststeiermark

Vorarlberg:

Bludenz  
Feldkirch  
Gaschurn  
Lech am Arlberg  
Schruns im Montafon, Juni—September

Niederösterreich:

Baden bei Wien, Juli—September  
Bad Vöslau  
Mitterbach am Erlaufsee  
Payerbach, Juli

Burgenland:

Bad Tatzmannsdorf

Dänemark:

Allinge / Bornholm  
Neksø / Bornholm  
Blaavand-Oksby / Westjütland  
Blaavand-Vejers Strand (Heidekirche) /  
Westjütland  
Ebeltoft / Ostjütland  
Gilleleje / Sjaeland  
Hals bei Aalborg / Nordjütland  
Hennestrand / Westjütland  
Juelsminde / Vejle-Fjord / Ostjütland  
Løkken / Nordjütland  
Marielyst / Falster  
Nordby / Fanø  
Nykøbing / Sjaeland  
Rømø

Norwegen:

Bergen

Italien:

Abano Terme, Ostern—Juni, September u. Okt.  
Alassio, Ostern—September  
Bibione-Pineda  
Camping Capalonga, Sonderregelung  
Bibione-Spiaggia  
Bordighera, Ostern—September  
Caorle  
Capri, Ostern—Juni, September  
Cattolica, Juni—September  
Cavallino-Lido  
Union Campingplatz, Juni—September  
Eisacktal  
Brixen und St. Lorenzen, Juli—September  
Forte di Bibbona (südl. Livorno)  
Camping Casa di Caccia  
Gardone, Ostern—September  
Grödental-St. Ulrich, Weihnachten—Neujahr,  
Februar—April, Juli—September  
Klobenstein-Oberbozen, Juli—September  
Lazise-Bardolino, Sonderregelung  
Lido della Nazione  
Campingplatz Tahiti, Sonderregelung  
Lido de Jesolo  
Lignano-Pineta und Sabbiaodoro, Juni—Sept.  
Malcesine und Riva, Juni—September  
Rimini, Mai—September  
Sexten, Juli—September

Sulden, Weihnachten—Neujahr, Ostern,  
Juli—August  
Schlanders  
Taormina, Ostern—Juni, September

Niederlande:

Schiermonnikoog  
Terschelling  
Ameland  
Vlieland  
Texel  
Callantsoog  
Petten  
Schoorl und Groet  
Egmond und Bergen aan Zee  
Wijk aan Zee  
Zandvoort  
Noordwijk  
Katwijk  
Ouddorp  
Renesse / Schouwen  
Domburg / Walchern  
Oostkapelle / Walchern  
Vrouwenpolder / Walchern  
Westkapelle / Walchern  
Zoutelande / Walchern  
Cadzand und Groede  
Den Helder

Jugoslawien:

Crikvenica, Juli—September  
Opatija, Juli—September  
Porec, Juli—September

Spanien:

Benidorm, Juni—September  
Playa de Aro, Juni—September  
Salou, Juni—September  
Tarragona, Juni—September  
Mallorca, Juli oder August

Die Urlaubsseelsorge geschieht — soweit nicht anders vermerkt — im Juli und August.

Der Dienst wird in der Regel den Zeitraum von vier Sonntagen nicht überschreiten.

Interessierte Pfarrer und Prediger werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlaubseelsorgedienst auf dem vorgeschriebenen Vordruck umgehend über die Herren Superintendenten an das Landeskirchenamt, 48 Bielefeld, Postfach 2740, zu richten. Vordrucke sind beim Landeskirchenamt zu erhalten.

Zu den Barauslagen für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung zahlt das Kirchliche Außenamt für einen einmonatigen Dienst einen Zuschuß von 500,— DM. Für Österreich beträgt dieser Zuschuß lediglich 450,— DM, hinzu kommt hier jedoch eine Beihilfe in Höhe von 700 ÖS vom Evangelischen Oberkirchenrat in Wien. Der Zuschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen beträgt für einen vierwöchigen Dienst 300,— DM. Dieser Betrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug. Es wird daher gebeten, beim Landeskirchenamt zusammen mit dem Antrag auf Auszahlung des Zuschusses eine **Lohnsteuerkarte der Steuerklasse VI** einzureichen.

Für den Urlaubseelsorgedienst im Ausland wird ein Sonderurlaub von 14 Tagen gewährt.

## Honorare für Vorträge und Lehrgänge

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 11. 1974  
Az.: 1144/D 1—01

1. Bei Veranstaltungen, die von der Landeskirche, den Kirchenkreisen, den Kirchengemeinden oder deren Einrichtungen getragen werden, gelten für Vorträge folgende Honorare:
  - a) Referenten, die im Dienst der Landeskirche, ihrer Kirchenkreise, ihrer Kirchengemeinden oder deren Einrichtungen stehen, erhalten für Vorträge
    - aa) innerhalb ihres Arbeitsbereiches kein Honorar,
    - bb) außerhalb ihres Arbeitsbereiches bis zu 80 DM.Das gilt auch für Referenten solcher Einrichtungen und Vereine, die aus kirchlichen Mitteln unterstützt werden.
  - b) Sonstige Referenten erhalten bis zu 180 DM, in Sonderfällen kann bis zu 250 DM gezahlt werden; hierüber entscheidet der Superintendent bzw. der Leiter der Einrichtung.
2. Bei allen durch die Landeskirche veranstalteten oder genehmigten Lehrgängen werden je Unterrichtsstunde bis zu 25,— DM gezahlt.
3. Neben den Honoraren können Reisekosten nach den landeskirchlichen Vorschriften gezahlt werden.
4. Ausnahmen von diesen Regelungen sind dem Landeskirchenamt rechtzeitig zur Entscheidung vorzulegen.

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 1975 in Kraft. Gleichzeitig werden alle früheren entsprechenden Verfügungen aufgehoben.

## Änderung der Beihilfenverordnung (BVO)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 11. 1974  
Az.: 37768/B 9—23

Im Nachgang zu unserer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 1974 S. 174 geben wir hiermit den Wortlaut des Runderlasses des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. 9. 1974 — B 3100 — 0.7 — IV A 4 — betr. Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen mit der Bitte um Beachtung bekannt:

### Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 9. 1974 —  
B 3100 — 0.7 — IV A 4

#### I.

Mit der am 12. 9. 1974 in Kraft getretenen Siebten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 26. August 1974 (GV. NW. S. 882) ist § 3

Abs. 4 a BVO aufgehoben worden. Gleichzeitig ist bestimmt worden, daß die Gewährung von Beihilfen zu zahnärztlichen Sonderleistungen nach § 7 Abs. 2 BVO nicht mehr von einer Mindestdienstzeit abhängig ist.

Unter diese Rechtsänderung fallen alle im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nicht abgewickelten Fälle; auf Antrag sind die ab 12. 9. 1974 geltenden Vorschriften auch auf die Fälle anzuwenden, in denen die Antragsfrist nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BVO noch nicht abgelaufen ist.

#### II.

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBl. NW. 203204) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 werden die Worte „und 4 a“ gestrichen.
2. Die Nummern 7.7 und 17.3 werden gestrichen.
3. In der Anlage 3 zur Verwaltungsverordnung (Heilbäderverzeichnis) ist
  - a) in Abschnitt II Nr. 2 hinter „Dahme Ostholstein SH 0“ einfügen „Damp Eckernförde SH 0“,
  - b) in Abschnitt IV zu streichen „Konstanz — BW 404“.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1974 S. 1469.

## Vergütung für die Erteilung nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 11. 1974  
Az.: B 13—14

Nachstehend geben wir das Schreiben des Kultusministers des Landes NW vom 25. September 1974 — Az.: Z B 1-2-24/11-944/74 — gerichtet an die Regierungspräsidenten, bekannt:

1. Nebenberuflichen Lehrern, d. h. Lehrern, die
  - a) eine hauptberufliche Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes oder keine hauptberufliche Tätigkeit ausüben und
  - b) mit weniger als der Hälfte der im Einzelfall maßgebenden Pflichtstundenzahl an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule unterrichten,ist mit Wirkung vom 1. 8. 1974 eine Jahreswochenstundenvergütung auf der Grundlage von 42 Jahreswochen (39 Unterrichtswochen und 3 Urlaubswochen) und den für die Entschädigung der Mehrarbeit im Schuldienst jeweils geltenden Vergütungssätzen zu zahlen.

Voraussetzung für die Gewährung der Jahreswochenstundenvergütung ist, daß sich die nebenberuflichen Lehrer für mindestens ein Schulhalbjahr zur Unterrichtserteilung verpflichten.
2. Nebenberuflichen Lehrern, die sich für weniger als ein Schulhalbjahr zur Unterrichtserteilung verpflichten, ist mit Wirkung vom 1. 8. 1974 eine Einzelstundenvergütung nach den für die Entschädigung für Mehrarbeit im Schuldienst je-

weils geltenden Vergütungssätzen zu zahlen. Die Vergütungssätze sind jedoch zur Abgeltung eines Anspruchs auf Urlaubsentgelt nach dem Bundesurlaubsgesetz um ein Dreizehntel zu erhöhen, sofern das Arbeitsverhältnis mindestens einen vollen Monat besteht. Der sich ergebende Betrag ist auf volle 10 Pfennig abzurunden.

3. Der Berechnung der nach Nummer 1 oder 2 zu zahlenden Unterrichtsvergütung ist im Einzelfall der Vergütungssatz zugrunde zu legen, der bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis in Betracht käme. Sofern der Lehrer hierzu fiktiv in eine Vergütungsgruppe des BAT einzugruppiert ist, muß ggf. auch die im Bewährungsaufstieg zu erreichende Vergütungsgruppe ermittelt werden. Dabei ist jedoch eine nebenberufliche Lehrtätigkeit im öffentlichen Schuldienst nur zur Hälfte als Bewährungszeit zu berücksichtigen.

Für einen Lehrer, der außerhalb des öffentlichen Dienstes eine hauptberufliche Tätigkeit ausübt, die nach ihrem Umfang und ihrer Bedeutung einer Tätigkeit im höheren Dienst gleich steht, kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister ein entsprechender Vergütungssatz festgesetzt werden. In einem solchen Einzelfall ist mir unter Beifügung von entsprechenden Nachweisen ein begründeter Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

4. Sofern mit nebenberuflichen Lehrern, die aufgrund der vorstehenden Ausführungen ab 1. 8. 1974 nicht mehr nach Jahreswochenstunden, sondern nach den tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden zu vergüten sind, bereits arbeitsvertraglich die Zahlung einer Jahreswochenstundenvergütung vereinbart worden ist, hat es damit bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres 1974/75 sein Bewenden.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

In Vertretung  
gez. Thiele

### Ladung im Disziplinarverfahren gegen Pastor Kurt Wienczien

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 11. 1974  
Az.: Pers. Wienczien

In dem Verfahren vor dem Rechtsausschuß (Disziplinarkammer) der Evangelischen Kirche von Westfalen gegen den Pastor Kurt Wienczien, geboren am 9. Dezember 1933, zuletzt wohnhaft in 465 Gelsenkirchen, Scheideweg 59, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts wird gemäß § 37 Nr. 4 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 (Abl. 1955 Nr. 59) bekanntgemacht:

Der Vertreter des Landeskirchenamtes hat der Disziplinarkammer die Anschuldigungsschrift gegen den Pastor Kurt Wienczien vorgelegt.

Der Beschuldigte kann diese Anschuldigungsschrift bei der Geschäftsstelle des Rechtsausschusses in Bielefeld einsehen oder innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen des Amtsblattes unter Bekannt-

gabe seiner Anschrift eine beglaubigte Abschrift anfordern; er ist berechtigt, sich innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen schriftlich zu dieser Anschuldigung zu äußern.

Gleichzeitig wird der beschuldigte Pastor Wienczien hiermit gemäß §§ 37 (4), 69 des Disziplinargesetzes zum Termin zur mündlichen Verhandlung geladen, der auf den 16. April 1975, 10.00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal des Landeskirchenamtes in Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, anberaumt ist.

### Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Drechen und Rhynern

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Drechen und die Evangelische Kirchengemeinde Rhynern — beide Kirchenkreis Hamm — werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

#### § 2

Die neue Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Rhynern-Drechen“.

#### § 3

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rhynern wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rhynern-Drechen. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Drechen wird 2. Pfarrstelle der neugebildeten Kirchengemeinde.

#### § 4

Vermögen und Schulden beider Kirchengemeinden gehen auf die neugebildete Kirchengemeinde Rhynern-Drechen über.

#### § 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 3. Oktober 1974

Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez.: D. Th i m m e  
Az.: 26107/Rhynern-Drechen 1

#### Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 3. 10. 1974 vollzogene Vereinigung der Kirchengemeinden Drechen und Rhynern in die Evgl. Kirchengemeinde Rhynern-Drechen wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 8. 10. 1974

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) gez.: I h l e n f e l d  
G. Z.: 44.6

## Persönliche und andere Nachrichten

### Ordiniert wurden:

die Kandidaten des Pfarramtes

Ackermeier, Heinz-Georg am 21. 7. 1974 in Bielefeld;  
Backhaus, Ernst-Friedrich am 23. 6. 1974 in Lütgendortmund;  
Becker, Walter am 21. 7. 1974 in Marl-Hüls;  
Danielsmeyer, Ulrich am 14. 7. 1974 in Gelsenkirchen-Rotthausen;  
Debus, Hans-Jürgen am 21. 7. 1974 in Isselhorst;  
Jung, Volkmar am 29. 9. 1974 in Gronau;  
Kosfeld, Ulrich am 14. 7. 1974 in Bruch (Recklinghausen);  
Ohnesorge, Burckhard am 21. 7. 1974 in Wiescherhöfen;  
Petrick, Wolfgang am 8. 9. 1974 in Lippstadt;  
Röwenstrunk, Gert am 29. 9. 1974 in Gütersloh;  
Ruschke, Werner M. am 6. 10. 1974 in Bergkamen/Overberge;  
Sellin, Dr. Gerhard am 13. 10. 1974 in Ahlen;  
Simon, Albrecht am 29. 9. 1974 in Gütersloh;  
Schäffer, Christoff am 14. 7. 1974 in Witten-Annem;  
Schwark, Dr. Jürgen am 21. 7. 1974 in Recklinghausen;  
Steinbrecher, Hansjochen am 14. 7. 1974 in Bruch (Recklinghausen);  
Thimme, Wolfgang am 22. 9. 1974 in Gemen;  
Westerholt, Lothar am 7. 7. 1974 in Südlengern;

die Kandidatinnen des Pastorinnenamtes

Budde, Gerda am 8. 9. 1974 in Hattingen;  
Debus, Johanna-Beate am 21. 7. 1974 in Isselhorst;

die Kandidaten des Predigeramtes

Beck, Horst-Dieter am 21. 10. 1973 in Velpe;  
Fröhlich, Wilhelm am 3. 11. 1974 in Höxter;  
Kükenshoner, Albert am 10. 11. 1974 in Levern;  
Rethmeier, Gerhard am 6. 10. 1974 in Dortmund-Sölde;  
Schreiber, Friedrich am 5. 10. 1974 in Erkeschwick.

### Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Günter Barten zum Pfarrer der Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Walter Becker zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Mahnen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastor im Hilfsdienst Dieter Beckmann zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elverdissen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Heinzdieter Benz, Ev. Kirchengemeinde Hellersen-Loh, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hüls (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Dietmar Bolz, Ev. Kirchengemeinde Rahmede, zum Pfarrer der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Conrad zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Gemeindehelfer Wilhelm Fröhlich zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Höxter, Kirchenkreis Paderborn;

Prediger Martin Gensch zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Peckelsheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastor im Hilfsdienst Axel Höltermann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hörde (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pfarrer Rüdiger Korte, Ev. Kirchengemeinde Nachrodt-Obstfeld, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hüls (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Hanns-Henning Krull zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hiltrup (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Gemeindehelfer Albert Kükenshoner zum Prediger in den Dienst der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern, Kirchenkreis Lübbecke;

Jugendwart Heinz Kulpmann zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Borgeln, Kirchenkreis Soest;

Pastor im Hilfsdienst Gerd Petrick zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pfarrer Helmut Rasp, Walsheim/Blies, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Missionar Paul-Gerhard Schäble zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Oberholzklau, Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Christoph Schmidt-Ehmcke zum Pfarrer der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastorin Ursula Schulze, Offene Arbeit evang. Schüler in Westfalen (MBK), zur Pastorin der Ev. Luther-Kirchengemeinde Dortmund (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

Pfarrer Christian Stolze, Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Bielefeld, zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld (9. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Rolf Wagner zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hille (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Johannes-Martin Wellmer, Kirchenkreis Hamm, zum Pfarrer beim Pastoralkolleg der Evangelischen Kirche von Westfalen (3. Pfarrstelle).

### Freigestellt ist:

Pfarrer Hernot Meinhard, Ev. Nikolai-Kirchengemeinde Siegen (2. Pfarrstelle), für den Dienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

### Entsandt ist:

Pastor Heinz-Eberhard Kramer, Hagenburg, zum Pfarrstellenverwalter in den Dienst der Justizvollzugsanstalt Herford.

#### Entlassen ist:

Pfarrer Peter Hüttemann, Ev. Kirchengemeinde Resse (2. Pfarrstelle), in den Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

#### In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Wilhelm Recknagel, Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen (4. Pfarrstelle), zum 1. Dezember 1974;

Pfarrer Heinrich Schoenenberg, Pfarrer der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum 1. Dezember 1974.

#### Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Johannes Leimbach, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Leeden, Kirchenkreis Tecklenburg, am 4. November 1974;

Pfarrer i. R. Gerhard Niedermeier, zuletzt Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum, am 9. September 1974.

#### Bestätigt ist:

Die von der Kreissynode Gladbeck-Bottrop am 13. Juli 1974 vollzogene Wahl des Pfarrers Christian Kruse, Gladbeck-Brauck, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop.

#### Zu besetzen sind:

##### a) die Kreisfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld, als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen;

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Unna, als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Unterweisung an den Gesamtschulen;

##### b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

#### I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lünern, Kirchenkreis Unna;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Niedewenigern, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Vreden, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

#### II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kreuztal, Kirchenkreis Siegen;

1. Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen;

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit, Kirchenkreis Hagen;

##### c) die Pfarrstelle an der Justizvollzugsanstalt in Bochum.

Bewerbungen sind über das Landeskirchenamt an den Präsidenten des Justizvollzugsamtes in Hamm zu richten.

#### Prüfung von Kirchenmusikern:

Das Kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Kornelia Brietzke, 466 Gelsenkirchen-Buer, Wildroßstraße 65;

Christoph Burba, 4650 Gelsenkirchen, Kirchstraße 59;

Jutta Diekmann, 4650 Gelsenkirchen, Ückendorfer Straße 77;

Astrid Eichberger, 427 Dorsten, Waldstraße 8;

Horst Grünke, 4650 Gelsenkirchen, Bismarckstraße 199;

Anne Kaiser, 4370 Marl, Erlbrügge 22;

Michael Körner, 4650 Gelsenkirchen, Liboriusstraße 100;

Brigitte Kröger, 466 Gelsenkirchen-Buer, Pierenkemperstraße 83;

Reinhard Napiany, 4370 Marl, Siegfriedstraße 10;

Ursula Pirke, 4370 Marl, Höchster Straße 8;

Ingo Stein, 4353 Oer-Erkenschwick, Johannesstraße 36;

Martin Streich, 427 Dorsten, Wörthstraße 3;

Ulrike Wolperding, 425 Bottrop, Horster Straße 531;

Gabriele Zalenga, 4650 Gelsenkirchen, Knappschäftsstraße 10;

Christiane Zinke, 466 Gelsenkirchen-Buer, Hermann-Löns-Straße 6.

#### Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektor“

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ ist Herrn Kirchenmusiker Dr. Henning Frederichs, Hattingen, verliehen worden.

#### Stellenangebot:

Der Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden Hagen sucht zum nächstmöglichen Termin zwei Mitarbeiter(innen) für die Haushalts- und Kassenabteilung sowie für die Vermögensabteilung. Interessenten sollen nach Möglichkeit die 1. Verwaltungsprüfung nachweisen können. Die Vergütung erfolgt entsprechend der Ausbildung nach Vergütungsgruppe VI b / Vc BAT-KF.

Bewerbungen werden an den Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden Hagen, 58 Hagen, Grünstr. 16, erbeten.